

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW
Dr. Christoph Epping
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 12. Juli 2018

Änderung des LEP

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Die Stellungnahme wird online eingegeben

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten im Freiraum zu bauen. Dies schafft für die Kommunen und die Unternehmen die Möglichkeit, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe expandieren können.

Insbesondere begrüßen wir die Feststellung, dass Tierställe in den Außenbereich gehören. Sie gehören in die Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nutzflächen. Insbesondere aufgrund der Geruchsmissionen würde jeder Stall an den benachbarten Industrie- und Gewerbebetrieben scheitern, so dass dem Neubau von Ställen ein Ende gesetzt wäre.

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Zum 5 ha-Ziel ist auch unser Verband in sich nicht einig. Grundsätzlich sprechen wir uns für eine flächenschonende Praxis um, halten aber eine starre ha-Grenze für unglücklich.

Ziel muss es sein, so wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen wie möglich zu versiegeln, aber auf der anderen Seite Möglichkeiten zur Entwicklung offen zu halten. Die Versiegelung muss insoweit mit Augenmaß geschehen. Entscheidend ist vor allem, dass nicht zusätzlich Ausgleichsflächen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gelegt werden. Hier muss insbesondere die Entsiegelung und die ökologische Aufwertung von Brachflächen fokussiert werden.

7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Wir begrüßen die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen, soweit sich diese nicht für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können. Vor der Genehmigung von Freiflächenanlagen muss zudem immer einer Abwägung mit den Interessen der angrenzenden Land- und Forstwirte stattfinden.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Wir befürworten die Streichung des Halbsatzes, dass „die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist“ ausdrücklich. Bereits der Versuch der Vorgängerregierung, einen Nationalpark Senne/Teutoburger Wald zu erschaffen ist trotz aller Werbemaßnahmen an der Akzeptanz der Bevölkerung gescheitert. In der Region hat sich die Mehrheit gegen einen Nationalpark ausgesprochen. Diesen Willen der Bevölkerung sollte eine Regierung akzeptieren.

Zudem ist es fraglich, ob die Voraussetzungen für einen Nationalpark überhaupt gegeben sind. Der Truppenübungsplatz allein ist nicht groß genug und die angrenzenden Flächen weisen einen anderen Bewuchs auf und sind zudem durch zahlreiche Straßen zerschnitten. In einem so dicht besiedelten und durch Infrastruktur zerschnittenen Land wie NRW muss man sich damit zufriedengeben, einen Nationalpark zu haben und diesen entsprechend zu fördern, zu bewerben und zu erhalten.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Streichung der Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, halten wir für nicht richtig. Tatsächlich werden Windenergieanlagen nur in Nadelwäldern oder auf Sturmwurfflächen errichtet. Die Funktionsfähigkeit des Waldes na sich bleibt immer erhalten. Wir halten den Eingriff in den Wald, der durch die Versiegelung des Standortes und der Zuwegungen geschaffen wird für tragbar im Verhältnis zur Klimaschutzleistung der Windenergieanlage. Auch stellt die Windenergieanlage im Wald einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar, als auf freier Fläche.

Schließlich eröffnete sich so für viele Waldbesitzer die Möglichkeit einer weiteren und vor allem vorerst stabilen Einnahmequelle. Gerade in Zeiten der Wetterextreme kann der Waldbesitzer nicht mehr auf kontinuierliche Einnahmen aus seinem Wald vertrauen, sondern muss befürchten, dass der nächste Sturm sein noch nicht hiebreifes Holz umwirft und er Verluste einfährt.

Wir bedauern es sehr, dass diese Möglichkeit der alternativen Einnahme und der optisch wenig störenden Möglichkeit zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aus dem LEP gestrichen wurde und regen an, hier noch einmal die Vor- und Nachteile abzuwägen.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Wir halten eine Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete statt als Vorranggebiete mit Eignungswirkung für richtig. Die verpflichtende Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird. Wir begrüßen, dass nun außerhalb dieser Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen erhalten bleibt.

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Wir begrüßen die Verlängerung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre ausdrücklich. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um eine standortgebundene Industrie, der langwierigen Genehmigungsverfahren vorangehen und in der ein hoher anfänglicher Investitionsaufwand vonnöten ist. Um den Rohstoffabbau in NRW zu erhalten, wird ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt, das durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume zumindest erhöht wird.

9.2-3 Ziel Fortschreibung

Aus den zu 9.2-2 genannten Gründen begrüßen wir auch die Verlängerung der Versorgungszeiträume bei der Fortschreibung.

9.2-4 Grundsatz Reservegebiete

Auch die Aufnahme von Reservegebieten halten wir für sinnvoll. Das Land NRW benötigt eine zuverlässige Rohstoffsicherheit.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Wir halten den Grundsatz, dass der Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen soll für falsch. Diese pauschale Abstandsregelung ist rechtlich nicht haltbar. Zu den 1.500 m, wie sich auch im Windenergieerlass aufgeführt werden, hat das OVG Münster auf seiner Jahrespressekonferenz am 22.02.2018 ausgeführt und den genannten Abstand von 1.500 m als Symbolpolitik bezeichnet. In der Vergangenheit sei das Hauptmotiv für Klagen gegen Windräder die störende Sichtbarkeit. Darauf könne sich ein Kläger berufen, wenn der Nachweis einer optisch bedrängenden Wirkung gelingt. Die Rechtsprechung habe dazu eine Faustformel entwickelt, wonach der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Höhe der Windkraftanlage betragen solle.

Wir raten daher dringend an, diese pauschale Abstandsregelung aus dem LEP zu entfernen. Die in der Rechtsprechung verfestigte dreifache Höhe ist eine tragbare und rechtssichere Größe für einen Mindestabstand.

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Wir akzeptieren Solaranlagen dort auf Freiflächen, wo diese Freiflächen nicht land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dies ist bei Standorten an Bundesfernstraßen oder Eisenbahnschienen bereits fraglich. Wir möchten dringend darauf hinweisen, keine weitere konkurrierende Flächennutzung zu schaffen, die der landwirtschaftlichen Nutzung Flächen entzieht.

Der dritte Spiegelstrich sollte daher entfallen.

Auch bei Deponien und Halden sollte die ökologische Aufwertung in Form von Ausgleichflächen Vorrang vor einer Freiflächenanlage haben. Wie der LEP selbst ausführt, stehen grundsätzlich ausreichend Dachflächen zur Verfügung, so dass Freiflächen immer nur dann genutzt werden dürfen, wenn keine andere – ökologisch sinnvollere – Nutzung der Fläche möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Beckmann